

---

**Dienststelle Volksschulbildung**

## **RICHTLINIEN**

### **Frühe Sprachförderung: Ausrichtung von Kantonsbeiträgen**

Für Schulleitungen und Behörden

Gemäss § 55a des Gesetzes über die Volksschulbildung und § 28a der Verordnung über die Volksschulbildung entrichtet der Kanton Beiträge an Gemeinden, die Frühe Sprachförderung anbieten, sofern bestimmte Vorgaben eingehalten werden. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Ausrichtung dieser Kantonsbeiträge folgende Richtlinien:

#### **1. Zielsetzung**

Die Richtlinien nennen die Mindestanforderungen, welche Gemeinden für die Zusprechung von Kantonsbeiträgen für die Frühe Sprachförderung erfüllen müssen.

#### **2. Vorgaben**

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Es liegt ein Konzept "Frühe Sprachförderung" vor.
- Die Schulen klären den Bedarf an Früher Sprachförderung mit dem von der Dienststelle Volksschulbildung erstellten Fragebogen jährlich ab (Sprachstandserhebung). Der Versand erfolgt als Vollerhebung an alle Eltern von Kindern im entsprechenden Alter.
- Die Kinder mit einem Bedarf an Früher Sprachförderung besuchen eine Spielgruppe oder eine Kindertagesstätte (Kita) während eines Jahres an zwei Halbtagen pro Woche mit mindestens zwei Stunden. Alternativ kann auch der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Rahmen des Kindergartens besucht werden (zwei Halbtage mit mindestens zwei Lektionen).
- Die Schulen schliessen mit den Anbietern der frühen Sprachförderung Vereinbarungen ab.
  - Die Spielgruppenleiter/innen verfügen über die Grundausbildung Spielgruppenleitung und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Leitung einer Spielgruppe oder eine andere pädagogische Ausbildung (FaBe, Kindergärtnerin, etc.) und mindestens zwei Jahre Erfahrung mit Kindergruppen im Alter zwischen zwei Jahren bis Schuleintritt.
  - Die Kita-Betreuungspersonen verfügen über die Grundausbildung FaBe Kinder oder eine andere pädagogische Ausbildung (Kindergärtnerin etc.) und mindestens zwei Jahre Erfahrung mit Kindergruppen im Alter zwischen zwei Jahren bis Schuleintritt.
  - Die Spielgruppenleiter/innen/ Kita-Betreuungspersonen verfügen über sehr gute Deutschkenntnisse (C1) und verstehen Mundart.
  - Spielgruppenleitende/Kita-Betreuungspersonen ohne spezifischen Anteil Frühe Sprachförderung in der Grundausbildung besuchen entsprechende Weiterbildungsangebote von mindestens 2 Tagen.
- Die Eltern leisten einen Beitrag an die Kosten der Frühen Sprachförderung, welcher zwischen 30 und 40 Prozent der Spielgruppen- oder Kitakosten (Bruttokosten) abdeckt.
- Der Gemeindeanteil an den Kosten der Frühen Sprachförderung deckt durchschnittlich 50 Prozent der nach Abzug der Elternbeiträge verbleibenden Kosten ab.

#### **3. Kantonsbeitrag**

- Der Kantonsbeitrag beträgt pauschal Fr. 650.- pro Kind und entspricht maximal der Hälfte der Differenz zwischen den Brutto- und Nettokosten (Bruttokosten abzüglich Elternbeitrag). Er wird für jene Kinder ausgerichtet, die am 1. November ein entsprechendes Angebot besuchen.

- Die Schulen stellen der Dienststelle Volksschulbildung jeweils bis Ende November die entsprechenden Angaben zur Auszahlung der Kantonsbeiträge zu.

#### **4. Inkraftsetzung**

Die Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2020.

Dr. Charles Vincent  
Leiter

Luzern, 17. September 2019  
232136